

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages
Stand 28. Mai 2013

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt informiert Sie der Fachausschuss Arbeitsrecht über die Anforderungen an einen schlüssigen Antrag und gibt Ihnen einige Hinweise in formaler Hinsicht.

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung Ihres Antrages sind § 43c BRAO sowie die am 11. März 1997 in Kraft getretene Fachanwaltsordnung (FAO). Die Fachanwaltsordnung wird von der Satzungsversammlung der Rechtsentwicklung laufend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de).

II.

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Nachweis des Erwerbs **besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrungen**.

1. Lehrgangszugnisse und Fortbildungsnachweise.

Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43c BRAO i. V. m. § 2 FAO erwerben Sie gemäß §§ 4, 4a FAO in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang.

Die Einzelheiten lesen Sie bitte in §§ 4, 4a FAO nach.

Den erfolgreichen Besuch des Lehrganges weisen Sie gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach; insbesondere müssen Sie zusammen mit Ihrem Antrag gemäß § 6 Abs. 2c FAO die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten und deren Bewertungen beifügen.

Bei welchem Anbieter Sie einen Lehrgang besuchen, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4, 4a und 10 FAO erfüllt. Auch die Teilnahme an ganz oder teilweise im Fernunterricht durchgeführten Kursen ist zulässig, solange inhaltlich die Anforderungen von § 4 FAO i. V. m. § 10 FAO erfüllt sind.

Für den Fall, dass Sie den Antrag nicht in demselben Jahr stellen, in dem Sie den Lehrgang begonnen haben, gehört der Nachweis der Nachweis zwischenzeitlicher Fortbildung gemäß § 4 Abs. 2 FAO zu den erforderlichen Unterlagen.

2. Fall-Liste.

Den Nachweis des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen führen Sie durch eine Fall-Liste gemäß § 6 Abs. 3 FAO.

Sie müssen 100 in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeitete Fälle aus allen in § 10 FAO genannten Teilbereichen des Arbeitsrechts nachweisen.

Aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 a) und b) benötigen Sie mindestens 5 Fälle.

Mindestens 50 Fälle müssen Gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren sein.

Um dies überprüfbar zu machen, geben Sie bitte gemäß § 6 Abs. 3 der Fachanwaltsordnung auch den genauen Zeitraum der Bearbeitung eines jeden einzelnen Falles an. Der 3-Jahres-Zeitraum wird taggenau vom Zeitpunkt der Antragstellung rückgerechnet.

Der dreijährige Nachweiszeitraum kann sich gemäß § 5 Abs. 3 FAO unter den dort genannten Voraussetzungen um maximal 36 Monate auf höchstens 6 Jahre verlängern.

Die nachzuweisenden Fallzahlen erhöhen sich dadurch jedoch nicht.

Das Muster einer Fall-Liste (Anlage 1) sieht vor, dass Sie Angaben zum „Gegenstand“ des Falles eintragen.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Fall zu berücksichtigen, wenn Gegenstand der Fallbearbeitung innerhalb des 3. Jahreszeitraumes eine Rechtsfrage aus dem Fachgebiet war.

Bezeichnen sie also bitte, mit welcher arbeitsrechtlichen Materie Sie sich in dem von Ihnen bezeichneten Bearbeitungszeitraum befasst haben. Zur Vermeidung von Nachfragen (§ 24 Abs. 4 FAO) könnte es sinnvoll sein, dass Sie hier eine eher ausführliche Darstellung eintragen.

Im Hinblick auf § 10 Ziffer 3 FAO ist es zweckmäßig, wenn Sie bestimmte Gerichtsverfahren, in denen Sie besondere Kenntnisse des Verfahrensrechts erworben haben, entsprechend kennzeichnen.

Gemäß § 5 c) FAO müssen Sie besondere Kenntnisse auch im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts nachweisen.

Zum kollektiven Arbeitsrecht gehören das Tarifvertragsrecht, das in zahlreichen individual-rechtlichen Streitigkeiten eine erhebliche Rolle spielt sowie das Betriebsverfassungsrecht.

Gemäß § 5c) FAO müssen Sie keine Beschlussverfahren nachweisen.

Ebenso brauchen Sie keine Fallbearbeitungen aus den Gebieten des Mitbestimmungs- und Arbeitskampfrechts (§ 10 Nr. 2 c) FAO) nachzuweisen.

Sie können den Nachweis des Erwerbs betriebsverfassungsrechtlicher (ebenso wie tarifvertraglicher) Erfahrungen durch die Darstellung von solchen individual-rechtlichen Mandaten führen, in denen das Tarifvertrags- oder Betriebsverfassungsrecht (auch) Gegenstand der Bearbeitung ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes muss das kollektive Arbeitsrecht in dem jeweiligen individual-rechtlichen Fall aber eine „nicht unerhebliche Rolle“ spielen.

Von einer „unerheblichen Rolle“ im Sinne von § 5c Satz 2 FAO geht der Fachausschuss im Regelfall aus, wenn beispielsweise lediglich die Anhörung des Betriebsrates vor Ausspruch einer Kündigung gemäß § 102 BetrVG mit Nichtwissen bestritten worden ist.

Das Tarifvertragsrecht kann beispielsweise im Rahmen von § 613a Abs. 2 BGB von Bedeutung sein.

3. Gewichtung von Fällen.

Ist ein Fall danach dem Rechtsgebiet zuzuordnen, muss der Fachausschuss nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 8.4.2013 jeden einzelnen Fall nach den Kriterien "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit" gewichten (§ 5 Abs. 4 FAO).

Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen. In diesem Fall müssen Sie jedoch die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen.

Eine Unter- oder Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht.

Da normalerweise der Fall selbst der "Gegenstand" Ihrer beruflichen Tätigkeit ist, ordnen Sie diese Darstellung bitte der Spalte "Gegenstand" zu und kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende "Gewichtung".

Maßstab für eine vom Durchschnittsfall - der in der Regel mit "1" gewertet werden wird - abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende "Normalfall".

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist.

Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen) ausreicht.

Die grundlegende Entscheidung des BGH zur Gewichtung finden Sie auf dessen Internetseite im Abschnitt Entscheidungen, wenn Sie das Aktenzeichen AnwZ (BrfG) 54/11 eingeben.

III. Antragsgestaltung

Ihren Antrag gestalten Sie bitte wie folgt:

1. Reichen Sie ihn bitte in **fünffacher** Ausfertigung ein (die Klausuren nur einmal im Original, sowie die Lehrgangs- und Fortbildungszertifikate einmal im Original), da jedes Ausschussmitglied zur Bearbeitung ein Exemplar benötigt und ein Exemplar in der Kammer-Geschäftsstelle verbleiben muss.
2. Zur Arbeitserleichterung für Sie und den Ausschuss liegt diesem Merkblatt der Vordruck einer Fall-Liste (Anlage 1) bei, in das Sie bitte die von Ihnen bearbeiteten Fälle eintragen. Darüber hinaus benennen Sie bitte das Rubrum, wobei Sie den Namen Ihres Mandanten wegen Ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung in der Regel dann abkürzen müssen, wenn dieser Sie nicht zur Namensnennung ermächtigt hat („A. gegen Firma Müller“).

Da der Fachausschuss die Fälle gemäß § 5 FAO zu gewichten hat, geben Sie bitte in der Spalte „Gegenstand“ Einzelheiten zu Art und Umfang Ihrer Tätigkeit an.

Sollten Sie beispielsweise zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages insgesamt mehrstündige, inhaltlich komplexe Verhandlungen mit der Gegenseite geführt haben, wäre der Fall möglicherweise anders zu gewichten als eine in der Güteverhandlung durch Vergleich erledigte Routine-Kündigungsschutzklage ohne besondere Schwierigkeiten.

Ein durch drei Instanzen mit eventueller Rückverweisung geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren werden also anders gewichtet als eine telefonische Kurzberatung über die Länge einer Kündigungsfrist.

Je ausführlicher Ihre Darstellung an diesem Punkt ist, um so eher vermeiden Sie Nachfragen.

Rein vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass Fachausschuss und Kammervorstand grundsätzlich auch dann von *einem* Fall ausgehen, wenn ein Prozess durch mehrere Instanzen geführt wurde. Im Einzelfall wird dies jedoch bei der vorzunehmenden Gewichtung berücksichtigt.

3. Diesem Merkblatt ist ebenfalls beigelegt ein Übersichtsblatt (Anlage 2), in das Sie bitte aus Ihrer Fall-Liste die laufenden Nummern in die den einzelnen Teilbereichen des Arbeitsrechts zugeordneten Spalten selbst eintragen. Sie ersparen damit den Fachausschussmitgliedern erhebliche Arbeit.

Wenn Sie einen Fall in Anlage 2 mehrfach unter verschiedenen Rechtsgebieten eintragen wollen, weisen Sie hierauf bitte jeweils hin. Sie ersparen damit dem Ausschuss die Mühe, in jedem Einzelfall nachprüfen zu müssen, ob es sich um eine Mehrfachnennung handelt.

4. Ihr Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn Sie die nach der Kammersatzung bei Antragstellung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 200,00 entrichtet haben.

IV.

Ihr Antrag wird sodann wie folgt behandelt:

1. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung Ihres Antrages. Damit teilt Ihnen die Kammer sogleich mit, wie der Ausschuss besetzt ist, und gibt Ihnen damit Gelegenheit, zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO Stellung zu nehmen.

Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Ausschusses der zuständige Sachbearbeiter bestimmt.

2. Ihr Antrag wird vom Fachausschuss normalerweise im Umlaufverfahren beraten und geprüft, um die 3-monatige Bearbeitungsfrist (§ 32 BRAO) einhalten zu können.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist Sie der Ausschuss normalerweise darauf hin und gibt Ihnen Gelegenheit zur Abhilfe (§ 24 Abs. 4 FAO). Der Fachausschuss kann auch anonymisierte Arbeitsproben anfordern (§ 6 Abs. 3 S. 2 FAO).

Ihr Antrag wird sodann nach Eingang Ihrer Antragsergänzung erneut beraten. Sollte der Fachausschuss Fälle zu Ihren Ungunsten gewichten, so ist er auch in diesem Fall gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 FAO verpflichtet, Ihnen Gelegenheit zum Nachmelden von Fällen zu geben.

Eine Mindest- oder Höchstzahl für diese Anforderung von Arbeitsproben sieht die Fachanwaltsordnung nicht vor.

Erhalten Sie eine Auflage zur ergänzenden Antragsbegründung, so muss Ihnen der Ausschuss mitteilen, in welchen Fällen und aus welchen Gründen er eine Gewichtung ggfs. zu Ihren Lasten vorgenommen hat.

Sämtliche Ausschussmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, so dass insoweit Bedenken Ihrerseits nicht bestehen dürften.

4. Gemäß § 7 Abs. 1 der FAO kann ausnahmsweise ergänzend zu den schriftlichen Nachweisen und nach Erteilung von Auflagen gemäß § 24 FAO ein Fachgespräch geführt werden.

Hiervon wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FAO in aller Regel jedoch abgesehen, wenn der Ausschuss „seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann“.

Sofern Ihre schriftlichen Nachweise also hinreichend aussagekräftig sind, wird der Ausschuss in aller Regel ohne ein Fachgespräch entscheiden.

Hält der Fachausschuss jedoch ein Fachgespräch für nicht entbehrlich, so wird er § 7 Abs. 2 FAO beachten.

5. Der Fachausschuss selbst berät Ihren Antrag lediglich vor.

Er gibt ein Votum ab, das er gegenüber dem Kammervorstand begründet.

Über dieses Votum befindet sodann der Kammervorstand. Über den Beschluss des Kammervorstandes erhalten Sie einen Bescheid. Wird Ihr Antrag abgelehnt, so können Sie dagegen Widerspruch beim Kammervorstand einlegen. Wird dieser zurückgewiesen, ist die Klage zum Amtsgericht zulässig.

Mit freundlichem kollegialen Gruß
Scharmer
Rechtsanwalt
Geschäftsführer